

ben und Städten und Gemeinden vorgenommen hat, werden die Verträge zwar akzeptiert, dem einen Vertragspartner — dem örtlichen Staatsorgan — aber einseitig höhere Rechte und geringere Pflichten beim Zustandekommen und bei der Erfüllung zugebilligt.¹ In beiden Fällen wird die Bedeutung des Vertrages als eines beweglichen Steuerungsinstruments zwischen eigenverantwortlichen Partnern im Grunde genommen verkannt. Es wird nicht berücksichtigt, daß das Funktionieren des Vertrages und die Sicherung des *spezifischen Kooperationseffekts* die Gleichstellung der Partner im Vertrag voraussetzt. Die an sich richtige Feststellung, daß Betrieb und örtliches Staatsorgan eine unterschiedliche Rechtsstellung haben, wird verabsolutiert.

Wir wollen die Sorge um die Überwindung des Betriebsegoismus, die oftmals hinter diesen Einwänden steht, nicht geringachten. Wenn eine Mark aus dem Kultur- und Sozialfonds, außerhalb des Betriebsgeländes oder gemeinsam mit der Stadt eingesetzt, den Betriebsangehörigen und damit dem Betrieb höheren Nutzen bringt, als wenn sie traditionell innerhalb des Betriebes eingesetzt würde, so muß der Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes bzw. gemeinsam mit der Stadt beschlossen werden. Dasselbe gilt für Investitionsmittel, die für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen verwandt werden. Entscheidungen dieser Art sind nicht immer einfach zu treffen. Sie setzen bei den verantwortlichen Kadern im Betrieb die Bereitschaft voraus, in territorialen Zusammenhängen zu denken — ebenso wie von den Ratsmitgliedern stärker als bisher gefordert wird, die Aufgaben der betrieblichen Kollektive, ihre Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu erkennen. Die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, die alle gesellschaftlichen Kräfte der Stadt oder Gemeinde repräsentieren, haben gerade hier eine wichtige Funktion. Durch die Beratung der Vertragsentwürfe im Plenum oder in Kommissionen und durch die Kontrolle ihrer Erfüllung helfen die Abgeordneten beiden Partnern, die Kooperation wirksamer zu gestalten und damit ihrer beiderseitigen Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger gerecht zu werden.² Ganz verfehlt wäre es aber, wegen dieser Probleme den Vertrag in ein administratives Leitungsinstrument umzudeuten oder ihn überhaupt zu negieren. Verfehlt wäre das vor allem deshalb, weil echte gemeinsame Interessen vorhanden sind und damit — wenn die richtige ideologische Arbeit geleistet wird — auch immer eine tragfähige Grundlage für den Vertragsabschluß besteht.

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, etwas zur juristischen Qualifizierung der Verträge zu sagen. In der Fachliteratur wird gelegentlich vorgetragen, daß Verträge zwischen Städten und Gemeinden und Betrieben über den gemeinsamen Einsatz und die gemeinsame Nutzung der Fonds von Wirtschaftsverträgen scharf unterschieden werden müssen. Um diesen Unterschied auch begrifflich hervorzuheben, wird von „staatsrechtlichen Verträgen“

1 Vgl. H. D. Moschütz, „Zu Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen den Organen der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden und den sozialistischen Industriebetrieben“, Sozialistische Demokratie vom 1. 12. 1967, Beilage, S. 5 f.

2 Im Staatsratsbeschluß vom 15. 9. 1967 wird die Mitwirkung der Volksvertretungen bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen ausdrücklich unterstrichen:

„Über den Abschluß und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen berichten die Partner vor den Werk tätigen des Betriebes bzw. vor den Örtlichen Volksvertretungen. Ausgehend von ihrer Verantwortung als oberstes Machtorgan im Territorium nimmt die Volksvertretung der Stadt bzw. Gemeinde Berichte von Direktoren volkseigener Betriebe und ihrem Rat über den Abschluß und die Erfüllung solcher Verträge entgegen und beschließt Maßnahmen zur Durchsetzung erforderlicher territorialer Koordinierungsmaßnahmen.“